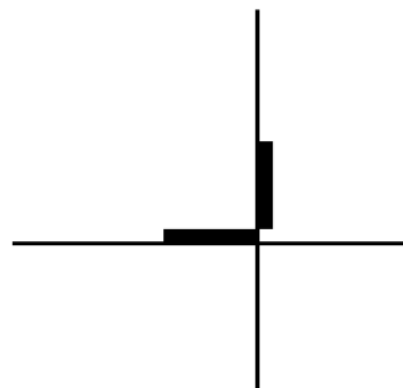


Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



93

Nr. 9

Speyer, den 23. Juli 2021

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Beschluss über die Richtlinien für die musikalische Ausgestaltung der kirchlichen Trauungen und Bestattungen.... 94

Friedhofssatzung für das Kolumbarium in der Martin-Luther-Kirche der Protestantischen Kirchengemeinde Webenheim..... 95

Friedhofsgebührensatzung für das Kolumbarium in der Martin-Luther-Kirche der Protestantischen Kirchengemeinde Webenheim 99

Bekanntmachungen

Wahl des Präsidiums der Landessynode..... 100

Wahl der Ausschussmitglieder der Landessynode..... 100

Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenregierung..... 101

Von der Landessynode gewählte Vertreterinnen und Vertreter..... 102

Berufungen in die Landessynode..... 102

Kollektenaufruf für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie..... 102

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche..... 103

Dienstnachrichten

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

Verwaltungen..... 109

Zuweisungen..... 109

Ruhestand..... 109

Gesetze und Verordnungen

Beschluss über die Richtlinien für die musikalische Ausgestaltung der kirchlichen Trauungen und Bestattungen

Vom 6. Juli 2021

Der Landeskirchenrat hat mit Beschluss vom 6. Juli 2021 die am 13. Februar 1990 erlassenen Richtlinien für die kirchenmusikalisch Ausgestaltung der kirchlichen Trauungen und Bestattungen außer Kraft gesetzt.

Für die musikalische Ausgestaltung der Bestattung wird auf die beigefügte Empfehlung verwiesen. Für die musikalische Ausgestaltung der Trauung wird im Rahmen der Erarbeitung der Trauagende eine entsprechende Empfehlung erarbeitet.

Speyer, den 6. Juli 2021

- Landeskirchenrat -
Dorothee Wüst
Kirchenpräsidentin

Anlage

Die musikalische Ausgestaltung der Bestattung

Singen und Musik sind unverzichtbare Bestandteile eines jeden Gottesdienstes. Auch bei der christlichen Bestattung wird man auf eine musikalische Ausgestaltung nicht ohne Not verzichten. Dabei sind die Zielsetzungen und Erwartungen der Pfarrperson, der Hinterbliebenen, der Bestatter und der zur Verfügung stehenden musikalischen Kräfte oft unterschiedlich.

Die Leitung und Gesamtverantwortung des Bestattungsgottesdienstes obliegt der Pfarrperson. Sie wird diese Kompetenz wohlüberlegt und seelsorgerlich zugewandt wahrnehmen. Die Wahl der Musik hat einen entscheidenden Anteil an der Wahrnehmung und am Erleben der Bestattung. Sie sollte daher sorgfältig, im Idealfall gemeinsam erfolgen. Wenn musikalische Belange ein wichtiger Inhalt des Kasualgesprächs sind, können sie Gegenstand der Ansprache werden.

Zwischen den Wünschen der Betroffenen und den kirchlich-liturgisch-musikalischen Anforderungen muss ein Ausgleich hergestellt werden. Dabei sollten vorgebrachte Wünsche nur aus schwer wiegenden Gründen unerfüllt bleiben. Persönliche ästhetische Vorstellungen der Pfarrperson, der Bestatter oder der zur Verfügung stehenden musikalischen Kräfte sind hierbei als Maßstab ungeeignet. Grenzen sind dann erreicht, wenn die gewünschte Musik der Botschaft des auferstandenen Christus widerspricht. Das Kasualgespräch bietet einen geeigneten Rahmen, den inhaltlichen Widerspruch der gewünschten Musik mit dem Anliegen des Gottesdienstes aufzudecken und

mit den Betroffenen gemeinsam nach Alternativen zu suchen.

Das gemeinsame Singen der versammelten Trauergemeinde, selbst das innerliche, für das menschliche Gehör nicht wahrnehmbare Mitsingen, ist unmittelbarer Ausdruck des Zusammenstehens und der direkten Verbundenheit untereinander und mit dem Verstorbenen. Ihm soll höchste Priorität eingeräumt werden. Ebenso ist zu bedenken, dass der Klang der Orgel die kirchliche Musik unverwechselbar macht.

Musik zur Bestattung ist funktionale Musik. Ihre Qualität misst sich jenseits aller Stilistiken daran, inwieweit sie die bestehenden Erwartungen erfüllen kann. Dies vermag auch und gerade Musik, die nicht primär zum Zweck der Bestattung entstanden ist.

Musik stellt zuerst ein emotionales Element dar. Daher ist die psychologische Komponente im Blick zu behalten. Die stärkste Wirkung geht stets nur zu einem Teil (manchmal gar nicht) vom Text aus. Vielmehr stehen meist die musikalische Ebene und ihre Gesamtanmutung im Vordergrund.

Die möglicherweise starke und emotional überfordernde Wirkung der gewünschten Musik sollte gegebenenfalls auch im Kasualgespräch bedacht werden.

Livemusik ist der Einmaligkeit der Situation der Bestattung in weit größerem Maß angemessen als das beliebig wiederholbare, mittelbare und Distanz schaffende Abspielen von Tonträgern. Denn die Livemusik hat einmaligen, unmittelbaren, unwiederholbaren und nicht vorhersehbar perfekten Charakter. Das Abspielen von Tonträgern kann dann sinnvoll sein, wenn die verstorbene Person diesbezüglich spezielle Wünsche geäußert hat oder die Hinterbliebenen solche nachdrücklich äußern. Wegen des direkten Bezugs zur verstorbenen Person liegt die Einspielung im Zusammenhang mit deren Würdigung im Rahmen der Ansprache nahe.

Stets sind die im konkreten Fall vorfindlichen äußeren Voraussetzungen von Anfang an zu berücksichtigen. Im ländlichen Bereich setzen die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, Instrumente und musikalischen Kräfte der Musik zur Bestattung meist engste Grenzen. Im städtischen Umfeld wird die Umsetzung musikalischer Wünsche oft zusätzlich durch rigide zeitliche Vorgaben zur maximalen Dauer des Gottesdienstes beeinträchtigt.

Wenn Angehörige selbst eine Tonträgerwiedergabe verantworten, kann es hilfreich sein, sie auf folgendes hinzuweisen: Die notwendigen technischen Voraussetzungen für eine befriedigende Wiedergabe liegen weit über den Anforderungen der in der Regel nur für Sprachübertragung ausgelegten Verstärkeranlagen in den Aussegnungshallen und können auch durch haushaltsübliche Wiedergabegeräte nicht gewährleistet werden, da die zu beschallenden Räume um ein Mehrfaches größer sind. Auf eine verantwortungsvolle und fehlerfreie Bedienung der Abspielgeräte ist größter Wert zu legen.

Richtig eingesetzt, wird die Musik bei der Bestattung den Emotionen der Anwesenden Raum geben, sie tragen und trösten, das ausdrücken, was mit Worten nicht gesagt werden kann, und das Evangelium vom Sieg des Lebens über den Tod verkündigen helfen.

(Verfasser: LKMD Jochen Steuerwald, Mai 2017)

Friedhofssatzung für das Kolumbarium in der Martin-Luther- Kirche der Protestantischen Kirchengemeinde Webenheim

Vom 21. April 2021

Das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Webenheim hat gemäß § 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in seiner Sitzung am 21.04.2021 aufgrund des § 8 des Gesetzes Nr. 1535 über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestG) vom 22. Januar 2021 (Amtsblatt 2021, 226) nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für das von der Protestantischen Kirchengemeinde Webenheim (im Folgenden als Träger bezeichnet) verwaltete Kolumbarium in der Martin-Luther-Kirche in Blieskastel-Webenheim. Die Kirche wird in einem Teil als Begräbnisplatz für Urnenbeisetzungen genutzt, in einem Teil mit dem Altarraum dient sie als kirchliche Gottesdienststätte. Die Urnenbeisetzungsstätte wird im Folgenden bezeichnet als „Kolumbarium Webenheim“.

(2) Die Urnenbeisetzungsstätte dient, unter den nachfolgenden Maßgaben, der Bestattung aller Personen, die hier ein Begräbnis wünschen:

Beigesetzt werden verstorbene Mitglieder der evangelischen Kirche und verstorbene Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

Personen, die zu Lebzeiten eine Anwartschaft auf das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte erworben haben oder Inhaber eines Nutzungsrechtes sind, haben einen Anspruch auf Bestattung in der Grabstätte.

Andere Verstorbene können ausnahmsweise beige-
setzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger des Kolumbariums.

(3) Das christliche Begräbnis ist eine gottesdienstliche Handlung.

(4) Das Kolumbarium Webenheim dient dem Gedächtnis der Verstorbenen. Als Haus des Gedenkens steht sie allen offen, die sich dort zum stillen oder gemeinsamen Gebet einfinden.

(5) Der Träger kann die Verwaltung des als Urnengrabstätte genutzten Teils der Kirche einem Ausschuss oder einer kirchlichen Verwaltungsstelle übertragen.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Das Kolumbarium Webenheim ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Träger kann das Betreten des Kolumbariums Webenheim aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten in und vor dem Kolumbarium Webenheim

(1) Jeder hat sich in und vor dem Kolumbarium Webenheim der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Trägers und der vom Träger mit der Verwaltung des Kolumbariums Webenheim beauftragten Personen sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Kolumbarium Webenheim nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) In dem Kolumbarium Webenheim und auf dessen Gelände ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten zu fahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge des Trägers und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen, bei einem Gottesdienst oder einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Genehmigung des Trägers gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) das Kolumbarium Webenheim, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) zu lärmern oder zu spielen,
- h) zu rauchen,
- i) Tiere sind verboten, außer Blindenführhunde.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung unmittelbar zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Trägers und sind mindestens 14 Kalendertage vorher anzumelden.

(5) Der Träger kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Einrichtung und deren Ordnung vereinbar sind.

(6) Der Träger kann für die Ordnung weitere Bestimmungen erlassen.

§ 4 Durchführung gewerblicher Arbeiten

(1) Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung von Arbeiten in und an dem Kolumbarium Webenheim der vorherigen Zulassung durch den Träger.

- (2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) einen für die Ausübung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzen und
 - c) die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerkes oder des entsprechenden Gewerbes darlegen. Dabei sind die Regeln des jeweiligen EU-Staates, in dem der Antragsteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zu beachten. Für Nicht-EU-Ausländer gelten die Voraussetzungen, die für deutsche Gewerbetreibende gelten.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in und an dem Kolumbarium Webenheim schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet des § 3 Absatz 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten in und an dem Kolumbarium Webenheim nur während der vom Träger festgesetzten Zeit durchgeführt werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen in und an dem Kolumbarium Webenheim nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Kolumbariums Webenheim gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Verwarnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung oder Anordnungen des Trägers verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Träger auf Zeit oder dauerhaft die Zulassung durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Verwarnung entbehrlich.

II. Bestattungsbestimmungen

§ 5 Allgemeines

- (1) Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes und rechtzeitig vor dem in Aussicht genommenen Beisetzungstermin beim Träger anzumelden. Der Anmeldung sind die nach den landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- Ggf. ist mit der Anmeldung der Nachweis für eine vorher erworbene Anwartschaft des Verstorbenen auf ein Nutzungsrecht vorzulegen und die Nutzungsrechtsübertragung zu beantragen.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist nur bei Vorliegen des Nutzungsrechts für eine Urnengrabstätte möglich.

- (3) Der Träger setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Trauerfeier und Beisetzung fest.

§ 6 Trauerfeier und Beisetzung

- (1) Voraussetzung für die Beisetzung in der Urnenbeisetzungsstätte ist die Feier eines christlichen Trauergottesdienstes
- (2) Für den Trauergottesdienst kann die Martin-Luther-Kirche genutzt werden.
- (3) Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen. Sie erfolgen in dem Kolumbarium Webenheim in den dafür vorgesehenen Urnengrabstätten.
- (4) Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher in dem Kolumbarium Webenheim bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Pfarrerin/des Pfarrers.
- Für Beerdigungsfeiern (-ansprachen) in dem Kolumbarium Webenheim durch Angehörige anderer Religionsgesellschaften oder Weltanschauungen ist die vorherige, schriftliche Erlaubnis der Pfarrerin/des Pfarrers erforderlich. Dasselbe gilt auch für alle sonstigen Feierlichkeiten.
- (5) Vorgesehene Ausschmückungen zur Trauerfeier und Beisetzung sind mit dem Träger abzustimmen.
- (6) Musik- und Gesangsdarbietungen in dem Kolumbarium bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Träger. Die Auswahl der Musiker und die Darbietung müssen gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 7 Öffnen und Verschließen der Urnenplätze

Das Öffnen und Verschließen der Urnenplätze obliegt ausschließlich dem Personal des Trägers oder dem von ihm Beauftragten.

§ 8 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Trägers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht vorhanden, sind die Angehörigen gemäß § 33 BestattG Saarland vom 22. Januar 2021 (Amtsblatt I 2021, 226) antragsberechtigt.
- (4) Umbettungen werden vom Träger durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von diesem bestimmt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dieser ist auch zur Wiederherrichtung der Grabstätte, aus der umgebettet wurde, verpflichtet.
- (6) An Umbettungen nehmen nur die vom Träger zugelassenen Personen teil.

(7) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die noch vorhandene Asche in ein Gemeinschaftsgrab innerhalb des Raumes des Kolumbariums Webenheim gegeben, das durch eine Grabplatte gekennzeichnet ist.

III. Grabstätten, Nutzungsrecht

§ 9 Grabstätten

(1) Der Träger errichtet verschließbare Urnengrabstätten. Die Größe ist genormt. Es wird unterschieden in Einzel- und Doppelgrabstätten.

(2) Die Urnengrabstätte wird mit einer einheitlichen Grabplatte und einem einheitlichen Inschriftentäfelchen versehen. Die Inschrift enthält den Vor- und Nachnamen des Beigesetzten. Die Beschriftung erfolgt durch den Träger und kann bei Anmeldung der Beisetzung abgestimmt werden. Vorgaben des Trägers sind zu beachten.

(3) Die Belegung der Urnengrabstätten obliegt dem Träger.

(4) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Trägers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Beeinträchtigungen der Grabstätte durch weitere Ausbaustufen der Urnengrabstätten sind zu dulden.

(5) Der Träger führt ein Bestattungsbuch in elektronischer Form, bestehend aus

- einem Verzeichnis sämtlicher Urnengrabstätten,
- einem Namensverzeichnis (Beerdigungsverzeichnis) mit Eintragungen zu
 - Familienname und Vorname,
 - Geburtstag,
 - Todestag,
 - Stand,
 - Wohnort,
 - Tag der Beisetzung,
 - Ruhezeit

sowie einen Gesamtplan und ein Verzeichnis der Anwartschaften.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

(3) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 11 Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen Person oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden und umfasst das Recht zur Beisetzung in einer Urnengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Das Nutzungsrecht kann unter Bedin-

gungen und/oder Auflagen erteilt werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Bei der Beantragung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens gegenüber dem Träger aus dem in § 23 BestattG Saarland vom 22. Januar 2021(Amtsblatt I 2021, 226) genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Nach Möglichkeit soll der Nachfolger dem Träger gegenüber schriftlich erklären, dass er mit der Rechtsnachfolge einverstanden ist.

Trifft der Nutzungsberechtigte keine derartige Entscheidung, geht das Nutzungsrecht in der in § 23 BestattG Saarland vom 22. Januar 2021(Amtsblatt I 2021, 226) genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, soweit diese damit einverstanden sind und der Träger zustimmt. Kommen innerhalb der in § 23 BestattG Saarland vom 22. Januar 2021(Amtsblatt I 2021, 226) genannten Gruppen mehrere Erwerber in Betracht, ist der jeweils Ältere zum Erwerb berechtigt. Sofern er verzichtet, kann jeweils der nächst Ältere das Nutzungsrecht erhalten.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Träger jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, ist der Träger nicht ersatzpflichtig.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht unter Lebenden nur auf eine Person aus dem Kreis der in § 23 BestattG Saarland vom 22. Januar 2021(Amtsblatt I 2021, 226) genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Trägers.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Absatz 3 gilt im Fall der Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht entsprechend.

(7) Der Träger benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung des Nutzungsrechts.

(8) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für die Dauer von mindestens fünf Jahre ist möglich.

(9) Das Nutzungsrecht für die Urnenplätze einer Doppelgrabstätte endet immer zum gleichen Zeitpunkt. Erfolgt eine zweite Beisetzung in einer Doppelgrabstätte zu einem späteren Zeitpunkt nach der ersten Beisetzung, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit von 15 Jahren auch für die letztbestattete Urne für die gesamte Doppelgrabstätte zu verlängern.

(10) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an bestimmten Urnengrabstätten.

§ 12 Anwartschaft

- (1) Bereits zu Lebzeiten kann für sich persönlich eine Anwartschaft auf das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte (Einzelgrabstätte oder Doppelgrabstätte) erworben werden. Die Anwartschaft berechtigt zur Inanspruchnahme des Nutzungsrechts.
- (2) Beim Erwerb der Anwartschaft soll der Erwerber bestimmen, wem im Falle seines Ablebens das Nutzungsrecht übertragen wird. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Anwartschaft kann jederzeit zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Gebühren besteht nicht.
- (4) Die Anwartschaft kann entzogen werden, wenn die anteiligen Gebühren nicht entrichtet werden. Ein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Gebühren besteht nicht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Haftung

Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Kolumbariums, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter.

§ 14 Gebühren

Für die Benutzung des vom Träger verwalteten Kolumbariums Webenheim sowie für weitere damit zusammenhängende Leistungen des Trägers sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 15 Gestaltungsbestimmungen

- (1) Die Urnengrabstätten werden durch den Träger eingerichtet und gepflegt. Der Träger übernimmt die Grunddekoration des Kolumbariums Webenheim. Zusätzliche Dekorationen sind mit ihm abzustimmen.
- (2) Blumen, Lichter und sonstige Gegenstände können nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden. Der Träger behält sich vor, diese in regelmäßigen Abständen zu entsorgen.
- (3) Der Träger darf störende Gegenstände oder Gegenstände, die an einer nicht dafür vorgesehenen Stelle abgelegt sind, unverzüglich entfernen und entsorgen.

§ 16 Schließung und Entwidmung

- (1) Das Kolumbarium Webenheim kann mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Landeskirchenrats der Evangelischen Kirche der Pfalz aus wichtigem Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dies gilt entsprechend für einzelne Urnengrabstätten. Die Entwidmung sowie auch die Schließung sind dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie anzuzeigen. Vor Ablauf

der Ruhezeit dürfen Friedhöfe, Teile von Friedhöfen und private Bestattungsplätze nicht entwidmet werden. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann hiervon Ausnahmen genehmigen, wenn an einer Nutzung des Friedhofgeländes oder privaten Bestattungsplatzes zu anderen Zwecken vor Ablauf der Ruhezeit ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb eines Monats ab Eingang des Genehmigungsantrags des Friedhofsträgers beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie keine Einwände erhoben werden. Sollte dies der Fall sein, muss die Asche Verstorbener umgebettet und die Grabeinrichtungen verlegt werden, ohne dass für die Nutzungsberechtigten Kosten entstehen. Die Ortspolizeibehörde hat die notwendigen Schutzmaßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt anzuordnen. Einer gesonderten Genehmigung der Ortspolizeibehörde für die Umbettung bedarf es in diesem Fall nicht.

(2) Durch die Schließung entfällt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhstätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung ist in der für den Träger üblichen Form öffentlich bekannt zu machen; der jeweilige Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthalt dem Träger bekannt ist.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den jeweiligen Grabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Verursacher der Entwidmung in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vor der Umbettung mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder Entwidmung das Recht auf (weitere) Beisetzungen in Urnengrabstätten erlischt, wird dem Berechtigten bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag für die restliche Nutzungszeit eine andere Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung gezahlt, die sich nach der Höhe der gezahlten Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechts berechnet.

(5) Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Friedhofsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz in Kraft.

Friedhofsgebührensatzung für das Kolumbarium in der Martin-Luther-Kirche der Protestantischen Kirchengemeinde Webenheim

Vom 21.04.2021

Wer sich in dem Kolumbarium Webenheim beisetzen lässt, wählt damit einen Platz in einem Gotteshaus.

Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung an diesem Ort stellt vor allem einen Beitrag zur Erhaltung dieser Kirche dar.

Das Presbyterium der nachfolgend als Träger bezeichneten Prot. Kirchengemeinde Webenheim hat in seiner Sitzung am 21.04.2021 gemäß § 14 Friedhofssatzung für das Kolumbarium Webenheim die folgende Gebührensatzung beschlossen. Das Presbyterium behält sich vor, die Gebührensatzung jeweils anzupassen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Kolumbariums Webenheim und seiner Einrichtungen sowie für weitere damit zusammenhängende Leistungen des Trägers der Prot. Kirchengemeinde Webenheim werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- den Antrag auf Benutzung des Kolumbariums Webenheim und dessen Einrichtungen gestellt hat,
- den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Kolumbariums Webenheim einschließlich dessen Einrichtungen oder Beanspruchung der Leistung.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Der Träger kann die Benutzung des Kolumbariums Webenheim untersagen und Beisetzungen sowie Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Reduzierung oder Rücknahme von Aufträgen

(1) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(2) Wird von der Benutzung des Kolumbariums Webenheim und dessen Einrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Träger der Prot. Kirchengemeinde Webenheim entstanden sind.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Saarland und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Gebührentarif

1. Nutzungsgebühren

Die Gebühr für das Nutzungsrecht beträgt für eine

- 1.1 Einzelgrabstätte 2.300 €
- 1.2 Doppelgrabstätte 4.600 €

In der Gebühr sind enthalten

- die Nutzung der Kirche für die Trauerfeier,
- die Beisetzung der Urne,
- die Grabplatte mit Inschriftentäfelchen ohne Beschriftung,
- das Nutzungsrecht des Urnenplatzes für die Dauer von 15 Jahren,
- Beisetzung der Asche im Ewigkeitsort nach dem Ende des Nutzungsrechtes,
- die Entsorgung von Blumen und Kränzen

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 11 Absätze 8 und 9 der Friedhofssatzung

Das Entgelt für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt pro Kalenderjahr 1/15 der Gebühr nach § 7 Ziffer 1 der jeweils geltenden Gebührensatzung und ist in einer Summe fällig.

3. Anwartschaft nach § 12 der Friedhofssatzung

Das Entgelt für eine Anwartschaft beträgt

- a) einmalig die volle Gebühr nach § 7 Ziffer 1,
- b) anteilig pro Kalenderjahr 1/15 der Gebühr nach § 7 Ziffer 1 der bei Erwerb der Anwartschaft geltenden Gebührensatzung. Die anteilige Gebühr wird jährlich erhoben.

Bei Inanspruchnahme des Nutzungsrechts ist die Gebühr nach § 7 Ziffer 1 nicht nochmals zu entrichten.

4. Gebühren für Umbettungen

Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof 150 €.

5. Gebühren für sonstige Leistungen

Für die Gravur des Inschriftentäfelchen nach Aufwand.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz in Kraft.

Bekanntmachungen

Wahl des Präsidiums der Landessynode

Speyer, 13. Juli 2021
Az.: 1 130/01

Die Landessynode hat auf ihrer konstituierenden Tagung vom 8. bis 10. Juli 2021 gemäß § 72 Absatz 1 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 5 der Geschäftsordnung für die Landessynode nachstehendes Präsidium gewählt:

Präsident der Landessynode: Lorenz, Hermann

1. Vizepräsident: Schäfer, Joachim

2. Vizepräsidentin: Schöps, Christine

Beisitzerin, zugleich Schriftführerin: Freyer, Daniela

Beisitzerin, zugleich Schriftführerin: Urban, Evelin

*

Wahl der Ausschussmitglieder der Landessynode

Speyer, 13. Juli 2021
Az.: 1 130/01

Die Landessynode hat auf ihrer konstituierenden Tagung vom 8. bis 10. Juli 2021 unter Beachtung von § 34 der Geschäftsordnung für die Landessynode folgende Ausschüsse gebildet:

Ausschuss für Diakonie, Seelsorge, Mission und Verantwortung in der Welt

1. Jäckle, Markus (Vorsitzender)
2. Dr. Niendorf, Thomas (stv. Vorsitzender)
3. Bruhn, Constanze (Schriftführerin u. Berichterstatterin)
4. Gundacker, Silke (stv. Schriftführerin u. Berichterstatterin)

5. Burgdörfer, Reinhild
6. Hey, Angelika
7. Pfaff, Ingrid
8. Schöps, Christine
9. Schwarz, Mattias

Ausschuss für Theologie, Verkündigung, Kirchenmusik und Öffentliche Verantwortung

1. Dr. Dembek, Arne (Vorsitzender)
2. Dr. Metzger, Paul (stv. Vorsitzender)
3. Beyerle, Bettina (Schriftführerin u. Berichterstatterin)
4. Friedewald, Anna-Lea (stv. Schriftführerin und Berichterstatterin)
5. Forsch, Fabian
6. Krieger, Ralph
7. Markutzik, Christopher
8. Markutzik, Tobias
9. Schlachter, Judith
10. Wolf, Katja
11. Wölfling, Dorothea

Ausschuss für Jugend, Schule und Bildung

1. Dr. Leube, Hartmann (Vorsitzender)
2. Silbernagel, Sophie-Christine (stv. Vorsitzende)
3. Jungbär, Fabian (Schriftführer u. Berichterstatter)
4. Trunk, Lucas (stv. Schriftführer u. Berichterstatter)
5. Armbruster, Frank
6. Becker, Kerstin
7. Cullmann, Marko
8. Dernberger, Natalie
9. Freyer, Daniela
10. Heintz, Ute
11. Kämmerer-Maurus, Christiane

Ausschuss für Recht, Kirchenordnung und Gleichstellung

1. Kuntz, Bernhard (Vorsitzender)
2. Henschke, Ralf (stv. Vorsitzender)
3. Seel, Kira (Schriftführerin u. Berichterstatterin)
4. Altvater-Riedl, Ute (stv. Schriftführerin u. Berichterstatterin)
5. Lorenz, Hermann
6. Mayer-Oelrich, Regina
7. Schäfer, Joachim

Ausschuss für Finanzen

1. Janke, Volker (Vorsitzender)
2. Klingberg-Adler, Sonja (stv. Vorsitzende)
3. Dr. Holtmann, Thomas (Schriftführer u. Berichterstatter)
4. Stetzenbach, Lars (stv. Schriftführer u. Berichterstatter)
5. Croissant, Maurice
6. Eder, Silke
7. Petzholz, Andreas
8. Urban, Evelin
9. Westerkamp, Stephan
10. Wiesel, Olaf
11. Wilking, Andreas
12. Wütscher, Jochen
13. Zoller, Dietmar

Nominierungsausschuss

1. Armbruster, Frank (Vorsitzender)
2. Wölfling, Dorothea (stv. Vorsitzende)
3. Wolf, Katja (Schriftführerin u. Berichterstatterin)
4. Forsch, Fabian (stv. Schriftführer u. Berichterstatter)
5. Altvater-Riedl, Ute
6. Cullmann, Marko
7. Dernberger, Natalie
8. Henschke, Ralf
9. Hoffmann, Bodo
10. Krieger, Ralph
11. Dr. Metzger, Paul
12. Schwarz, Matthias
13. Urban, Evelin

Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenregierung

Speyer, 13. Juli 2021

Az.: 1 130/01

Die Landessynode hat auf ihrer konstituierenden Tagung vom 8. bis 10. Juli 2021 gemäß § 82 Absatz 3 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 32 der Geschäftsordnung für die Landessynode als synodale Mitglieder der Kirchenregierung und deren Ersatzleute gewählt:

Geistliche Mitglieder und Ersatzmitglieder

Dr. Holtmann, Thomas

- a) Burgdörfer, Reinhild
- b) Markutzik, Christopher

Schwarz, Matthias

- a) Gundacker, Silke
- b) Wolf, Katja

Stetzenbach, Lars

- a) Krieger, Ralph
- b) Dr. Metzger, Paul

Zoller, Dietmar

- a) Jäckle, Markus
- b) Janke, Volker

Weltliche Mitglieder und Ersatzmitglieder

Altvater-Riedl, Ute

- a) Cullmann, Marko
- b) Westerkamp, Stephan

Armbruster, Frank

- a) Henschke, Ralf
- b) Croissant, Maurice

Bruhn, Constanze

- a) Becker, Kerstin
- b) Wölfling, Dorothea

Dernberger, Natalie

- a) Markutzik, Tobias
- b) Freyer, Daniela

Friedewald, Anna-Lea

- a) Jungbär, Fabian
- b) Forsch, Fabian

Dr. Leube, Hartmann

- a) Trunk, Lucas
- b) Schlachter, Judith

Wiesel, Olaf

- a) Wilking, Andreas
- b) Heintz, Ute

Von der Landessynode gewählte Vertreterinnen und Vertreter

Speyer, 13. Juli 2021
Az.: 1 130/01

- für die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Burgdörfer, Reinhild	Mayer-Oelrich, Regina
Hoffmann, Bodo	Henschke, Ralf
Seel, Kira	Wilking, Andreas

- für die Kammer für Ausbildung

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Beyerle, Bettina (geistlich)	Wolf, Katja
Forsch, Fabian (weltlich)	Silbernagel, Sophie-Christine

- für den Verwaltungsbeirat des Pfründestiftungsverbands

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Eder, Silke	Mayer-Oelrich, Regina
Klingberg-Adler Sonja	Dr. Niendorf, Thomas
Hey, Angelika	Schlachter, Judith

*

Berufungen in die Landessynode

Speyer, 13. Juli 2021
Az.: 1 130/01

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 8. bis 10. Juli 2021 gemäß 66 Abs. 3 KV folgende Mitglieder und Ersatzleute (Vertreterinnen/Vertreter der Jugend) berufen:

Jungbär, Fabian

- Neu, Louisa
- Rosenkranz, Lea

Friedewald, Anna-Lea

- Hoffmann, Katharina
- Muthreich, Liliane

Kollektenaufruf für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie

Speyer, den 13.07.2021
Az.: 3 360/10

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 2021 (ABl. 2020 S.73) ist in unserer Landeskirche am 17. Sonntag nach Trinitatis, 26. September 2021, eine Kollekte für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie zu erheben. Sie ist in diesem Jahr für die Arbeit der Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Pfalz bestimmt.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Seit mehr als 50 Jahren setzt sich die Diakonie Pfalz für Menschen ein – unabhängig von Weltanschauung, Konfession oder Herkunft. Nah bei den Menschen zu sein, die Hilfe und Unterstützung benötigen, ist ein zentrales Anliegen. Direkte Hilfe für Menschen in Not- und Krisensituationen leisten beispielsweise die Sozial- und Lebensberatungsstellen in den Häusern der Diakonie. Sie vermitteln bei Bedarf auch in spezialisierte Beratungsangebote wie Schuldner- und Insolvenzberatung, Erziehungsberatung oder Suchtberatung.

Dort begleiten Fachberaterinnen und Fachberater die Menschen oft über einen längeren Zeitraum in verschiedener Weise. Sie informieren und helfen, den Überblick im Bürokratiedschungel aus Anträgen, Berechnungsgrundlagen und Zuständigkeiten zu behalten. Sie unterstützen betroffene Familien im Kontakt mit den Behörden. Sie überprüfen Bescheide und erläutern den Inhalt. Sie helfen bei der Vermittlung einer Kinder- und Jugendberufshilfe. Sie entlasten und stärken Familien – nicht nur durch Gespräche, sondern auch durch konkrete Unterstützung zum Beispiel, wenn ein Schulkind kein warmes Mittagessen bekommt.

Mit Ihrer Spende helfen Sie uns, dieses flächendeckende Hilfsangebot in der Pfalz und Saarpfalz auch in Zukunft aufrechtzuerhalten. Jeder Euro zählt. Dafür danken wir Ihnen von ganzem Herzen.

Abrechnung:

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsamter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen.

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sucht für ihre oberste Behörde, den Landeskirchenrat in Speyer, mit Wirkung vom 1. April 2022

eine Leiterin/einen Leiter (m/w/d) für das Zentralarchiv

Das Zentralarchiv mit Sitz in Speyer ist zuständig für die Sicherung und Aufbewahrung aller in der Landeskirche erzeugten Unterlagen, die nach ihrer Bewertung auf Archivwürdigkeit der Öffentlichkeit im Lesesaal zur Einsicht zur Verfügung stehen. Derzeit umfasst der Umfang aller aufbewahrten Unterlagen etwa 5.500 laufende Meter in drei Magazingebäuden. Aufgrund seiner Zuständigkeit und des Bestandsprofils ist das landeskirchliche Zentralarchiv mit einem kleineren Staatsarchiv vergleichbar.

Folgende Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

- Qualifikation für den höheren Archivdienst (Archivschule Marburg oder Bayerische Archivschule), abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Geschichte/Kirchengeschichte; Promotion erwünscht
- Mehrjährige Berufserfahrung und sehr gute Kenntnisse in unterschiedlichen Bereichen archivari-scher Tätigkeit (besonders Archivrecht)
- Sehr gute Kenntnisse in der Anwendung moderner Informationstechnologie, insbesondere im Bereich der Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen
- Bereitschaft zur Präsenz in der (kirchen-)historischen Forschung, zur Vermittlung kirchenhistorischer Themen sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Kultur- und Wissenschaftsbetriebs
- Strategische Weiterentwicklung des Archivs, insbes. im Bereich Benutzungsservice und Digitalisierung analoger Unterlagen
- Erfahrung in der Führung von Mitarbeitenden
- Durchsetzungsvermögen, Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick
- Ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Selbstständige, strukturierte und zielgerichtete Arbeitsorganisation
- Engagement und Belastbarkeit
- Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der EKD

Wir bieten Ihnen:

- Eine Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis mit Besoldung je nach persönlichen Voraussetzungen bis A 15 LBesO Rhld.-Pfalz

- Eine abwechslungsreiche, verantwortungsvolle Tätigkeit mit Gestaltungsspielraum in einem angenehmen Arbeitsumfeld
- Regelmäßige Fortbildungen
- Einen familienfreundlichen Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeiten. Der Protestantische Landeskirchenrat ist mit dem Gütesiegel „Audit - Beruf und Familie“ zertifiziert.
- Ein betriebliches Gesundheitsmanagement mit Angeboten zur betrieblichen Gesundheitsförderung

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Nähere Auskünfte über die Aufgabengebiete erteilt Ihnen gerne die Leiterin des Zentralarchivs, Frau Dr. Gabriele Stüber, Telefon: 06232/667-182.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung in einer zusammengefassten PDF-Datei (maximal 10 MB) unter Nennung der Kennziffer 001170-21 bis zum 30. September 2021 über unser Bewerberportal unter <https://www.evkirchepfalz.de/sonstiges/stellenangebote/>

Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
- Landeskirchenrat -
Dezernat 6
Domplatz 5
67346 Speyer

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sucht für ihre oberste Behörde, den Landeskirchenrat in Speyer,

eine Fundraiserin/einen Fundraiser (m/w/d) (Kennziffer: 000985-21)

Für die Beratung und Begleitung der evangelischen Kirchengemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen und Werke bei der Entwicklung und Umsetzung von Fundraisingkonzepten und -maßnahmen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Fundraiserin/einen Fundraiser (m/w/d). Als Fundraisingbeauftragte/Fundraisingbeauftragter (m/w/d) bilden Sie eine wichtige Schnittstelle innerhalb unserer Organisation.

Ihre Aufgaben:

Sie beraten, unterstützen und begleiten die evangelischen Kirchengemeinden und die gesamtkirchlichen Werke und Einrichtungen bei Fundraising-Kampagnen. Dazu gehören u.a.:

- Entwicklung, Bearbeitung und Umsetzung von Fundraising-Konzepten und Fundraising-Maßnahmen,
- Vernetzung untereinander und zu anderen Gruppen zur Entwicklung gemeindlicher Konzepte,
- Generierung und Betreuung von Kontakten zu institutionellen und privaten Geldgebern,

- Erschließung von öffentlichen und privaten Fördermitteln,
- Erstellung regelmäßiger Reportings über die Fundraising-Maßnahmen,
- Vermittlung von Fundraising-Fachwissen,
- Begleitung von Stiftungen und Stiftungsvermögen in der Landeskirche.

Sie bringen mit:

- einen akademischen Abschluss und eine qualifizierte Ausbildung im Fundraising oder vergleichbare Qualifizierung,
- einschlägige, idealerweise mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet des Fundraisings,
- Sie netzwerken, sind kommunikationsstark in Wort und Schrift und zeichnen sich durch analytisches und innovatives Denken aus,
- Sie handeln ziel- und ergebnisorientiert und verfügen über sehr gute konzeptionelle und organisatorische Fähigkeiten,
- Kreativität, Flexibilität und Belastbarkeit sowie freundliches und souveränes Auftreten gehören zu Ihren Qualitäten.

Wir bieten Ihnen:

- eine selbstständige, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem bedeutsamen Arbeitsfeld mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten,
- flexible Arbeitszeiten und Möglichkeiten zur alternierenden Telearbeit im Rahmen unserer Dienstvereinbarungen,
- ein angenehmes und familienfreundliches Arbeitsumfeld (zertifiziert nach: Auditberufundfamilie),
- eine betriebliche Altersvorsorge und die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes,
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement mit Angeboten zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

Die Vergütung erfolgt bei entsprechender Eignung und Entwicklung bis nach Entgeltgruppe 13 TVöD-VKA. Die Stelle ist unbefristet und in Vollzeit zu besetzen.

Nähere Auskünfte über das Aufgabengebiet erteilt Ihnen gerne Herr Oberverwaltungsrat i. K. Markus Zapilko, Telefon: 06232/667-318.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Nennung der Kennziffer bis zum 20.08.2021 über unser Bewerberportal unter <https://www.evkirchepfalz.de/sonstiges/stellenangebote/>

Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

- Landeskirchenrat -
Dezernat 6
Domplatz 5
67346 Speyer

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle an der Jugendstrafanstalt in Schifferstadt

zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 3. September 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Krankenhauspfarrstelle Pirmasens

(Einsatzorte Städtisches Krankenhaus Pirmasens, St. Elisabeth Krankenhaus Rodalben und Pfalzinsitut-Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Pirmasens)

zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Der Dienstumfang beträgt 100 v. H. einer hauptamtlichen Krankenhauspfarrstelle.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine klinische Seelsorgeausbildung (12 Wochenkurs) oder eine äquivalente Seelsorgeausbildung verfügen.

Anforderungen zur Besetzung der Pfarrstelle sind:

- Ausrichtung der seelsorgerlichen Arbeit an den Richtlinien für Klinikpfarrerinnen/Klinikpfarrer der EKD, der Evang. Kirche der Pfalz und der Konzeption der Klinik.
- Bereitschaft zur Profilierung der eigenen Arbeit im Sinne einer verantworteten Theologie der Seelsorge.
- Erarbeiten medizinethischer Kompetenzen (ggf. Teilnahme an einer zertifizierten Fort- und Weiterbildung).
- Einbringen in bestehende Organisationszusammenhänge wie Kooperation für Transparenz und Qualität (KTQ), Klinische Ethikberatung etc.
- Teamfähigkeit.

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 3. September 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

Ausgeschrieben wird

die **Krankenhauspfarrstelle 2 Homburg**
(Einsatzort **Universitätsklinikum des Saarlandes**
in **Homburg**)

zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Der Dienstumfang beträgt 50 v. H. einer hauptamtlichen Krankenhauspfarrstelle.

Die derzeitige Stellenmitinhaberin steht für die Stellenbesetzung zur Verfügung.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine klinische Seelsorgeausbildung (12 - Wochenkurs) oder eine äquivalente Seelsorgeausbildung verfügen.

Anforderungen zur Besetzung der Pfarrstelle sind:

- Ausrichtung der seelsorgerlichen Arbeit an den Richtlinien für Klinikpfarrerinnen/Klinikpfarrer der EKD, der Evang. Kirche der Pfalz und der Konzeption der Klinik.
- Bereitschaft zur Profilierung der eigenen Arbeit im Sinne einer verantworteten Theologie der Seelsorge.
- Erarbeiten medizinethischer Kompetenzen (ggf. Teilnahme an einer zertifizierten Fort- und Weiterbildung).
- Einbringen in bestehende Organisationszusammenhänge wie Kooperation für Transparenz und Qualität (KTQ), Klinische Ethikberatung etc.
- Teamfähigkeit.

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 3. September 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die **Krankenhauspfarrstelle 3 Homburg**
(Einsatzort **Nardiniklinikum St. Johannis in Landstuhl**)

zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Der Dienstumfang beträgt 50 v. H. einer hauptamtlichen Krankenhauspfarrstelle.

Es ist geplant, die Stelle als Erprobungsraum in Kooperation mit der Arbeit in der Prot. Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel zu gestalten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine klinische Seelsorgeausbildung (12 - Wochenkurs) oder eine äquivalente Seelsorgeausbildung verfügen.

Anforderungen zur Besetzung der Pfarrstelle sind:

- Ausrichtung der seelsorgerlichen Arbeit an den Richtlinien für Klinikpfarrerinnen/Klinikpfarrer der EKD, der Evang. Kirche der Pfalz und der Konzeption der Klinik.

- Bereitschaft zur Profilierung der eigenen Arbeit im Sinne einer verantworteten Theologie der Seelsorge.
- Erarbeiten medizinethischer Kompetenzen (ggf. Teilnahme an einer zertifizierten Fort- und Weiterbildung).
- Einbringen in bestehende Organisationszusammenhänge wie Kooperation für Transparenz und Qualität (KTQ), Klinische Ethikberatung etc.
- Teamfähigkeit.

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 3. September 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle Klingenmünster**

zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle Klingenmünster mit den zugehörigen Kirchengemeinden Gleiszellen-Gleishorbach im Kirchenbezirk Bad Bergzabern umfasst 1270 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind Klingenmünster und Gleiszellen-Gleishorbach.

Die beiden Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus. Die Kirchengemeinde Klingenmünster ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit Gemeinderaum.

Die Kirchengemeinden gehören zur Kooperationszone Klingbachgemeinden des Kirchenbezirks Bad Bergzabern, sind der dortigen Standardassistenten angeschlossen und Mitglieder der Ökumenischen Sozialstation Annweiler-Bad Bergzabern.

Die Kirchengemeinden pflegen eine gute ökumenische Nachbarschaft. Engagierte Ehrenamtliche machen ein vielfältiges Gemeindeleben möglich.

Im Rahmen der Umsetzung des Pfarrstellenbudgets 2020 bis 2025 wird es im Zuschnitt der Pfarrstelle zu Veränderungen kommen.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 3. September 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

Ausgeschrieben wird
**die Pfarrstelle 2 am Prot. Predigerseminar,
 Zentrum für die theologische Aus- und
 Fortbildung in Landau,**

zur Besetzung durch die **Kirchenregierung.**

Die Pfarrstelle wird auf Zeit besetzt.

Der derzeitige Stelleninhaber steht für die Wiederbesetzung zur Verfügung.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber hat die Leitung des Prot. Predigerseminars inne.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 3. September 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird
die Pfarrstelle Eppstein-Flomersheim
 zur Besetzung durch **Gemeindewahl.**

Die Pfarrstelle Eppstein-Flomersheim im Kirchenbezirk Frankenthal umfasst die beiden Kirchengemeinden und Predigtstätten Eppstein und Flomersheim mit 1.618 Gemeindegliedern, die räumlich eng zusammengewachsen sind und eng kooperieren.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand ein geräumiges, wärmedämmtes Pfarrhaus (arbeitet mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach) mit großem Pfarrgarten, zwei Kirchen, ein Gemeindehaus und ein Miethaus und sind finanziell gut ausgestattet.

Es finden auf verschiedenen Ebenen Kooperationen mit anderen Kirchengemeinden des Kirchenbezirks statt.

Die Arbeit im Pfarramt wird durch eine Pfarramtssekretärin (z.Z. zwei Wochenstunden) unterstützt.

Beide Kirchengemeinden sind Mitglieder der Ökumenischen Sozialstation Frankenthal.

Im Rahmen der Umsetzung des Pfarrstellenbudgets 2020 bis 2025 wird die Pfarrstelle mit einem besonderen Auftrag im Kirchenbezirk verbunden sein.

Frankenthal ist mit knapp 50.000 Einwohnern ein lebendiges Mittelzentrum in der Metropolregion Rhein-Neckar. Die Überschaubarkeit, gute Einkaufsmöglichkeiten, ein vielfältiges kulturelles Leben und ihre zentrale Lage geben der Stadt ihren Reiz. Sie ist in der Region auch schulisch ein Zentrum, in dem alle Schularten vertreten sind.

Eppstein und Flomersheim als Vororte haben sich ihren dörflichen Charakter bewahrt, profitieren aber auch durch die Nähe zur Stadt und durch gute verkehrstechnische Anbindung an das Straßen-, Bus- und

Bahnnetz. Vor Ort gibt es drei kommunale Kindergärten.

Wichtig für die Gemeindegemeinschaft sind Gottesdienste, die offen sind für neue Formen und mit einer lebendigen und zeitgemäßen Liturgie den christlichen Glauben feiern. Die monatliche Kinderkirche und der jährliche Kinderbibeltag werden von einem großen Team Ehrenamtlicher vorbereitet. Ein kleiner Kreis Ehrenamtlicher organisiert in unregelmäßigen Abständen Kirchenkonzerte verschiedenster Stilrichtungen. Der lebendige Adventskalender findet jährlich sehr großen Zuspruch und ist ein Beispiel für die gute Verankerung der Kirchengemeinde im Dorfleben. In der Erwachsenenarbeit wurden in der Vergangenheit verschiedene Glaubenskurse durchgeführt. Die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde St. Dreifaltigkeit und der Mennonitengemeinde Eppstein ist sehr lebendig. In jährlichen Treffen werden Termine und Projekte abgestimmt, wie z.B. die Ökumenische Bibelwoche oder verschiedene Gottesdienste im Jahreslauf. Zur örtlichen Grundschule und der Kommune besteht ein enger und reger Kontakt, der die Gemeindegemeinschaft an vielen Stellen befruchtet.

Die beiden engagierten Presbyterien arbeiten vielfältig und eng zusammen. Von einem/einer neuen Pfarrer/in oder Pfarrehepaar wünschen sie sich Teamfähigkeit, Begeisterung und eigene innovative Ideen, die in die Gemeindegemeinschaft eingebracht werden und diese weiterentwickeln können.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 3. September 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird
die Pfarrstelle 2 Zwölf-Apostel-Kirche Frankenthal

zur Besetzung durch **Gemeindewahl.**

Die Pfarrstelle 2 Zwölf-Apostel-Kirche Frankenthal im Kirchenbezirk Frankenthal umfasst 1.963 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind die Zwölf-Apostel-Kirche und einmal im Monat ein angemieteter Raum in der Ostparksiedlung.

Die Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Frankenthal hat zwei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, drei Pfarrhäuser und ein Gemeindehaus (Dathenushaus).

Sie gehört zur Gesamtkirchengemeinde Frankenthal, die auch Trägerin der Kindertagesstätte ist, sowie zur Ökumenischen Sozialstation Frankenthal. Im Gebiet der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde befinden sich zwei Altenheime.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 3. September 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle 1 für die Leitung der Evang. Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft

zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle wird auf Zeit besetzt.

Der derzeitige Stelleninhaber steht für die Wiederbesetzung zur Verfügung.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber hat die Leitung der Evang. Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft inne.

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 3. September 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für den Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) im Kirchenbezirk

an Alsenz und Lauter zum 1. Dezember 2021

eine Gemeinmediakonin / einen Gemeinmediakon (m/w/d)

(in Vollzeit)

in der Ev. Kirchengemeinde Weilerbach und der damit verbundenen Kooperationszone.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Kinder- und Jugendarbeit.

Hier die Aufgabenfelder im Überblick:

- Kirche für die Kleinsten: Krabbelgottesdienst und Kinderkirche,
- Aufbau einer christlich geprägten Kinder- und Jugendarbeit,
- stundenweise Mitwirkung im kirchlich-kommunalen Jugendzentrum,
- Mitwirkung bei der Präparanden- und Konfirmandenarbeit,
- Begleitung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten,
- Mitwirkung in Familien- und eventuell Jugendgottesdiensten,
- Mitarbeit im Gemeindepädagogischen Dienst unseres Dekanats an Alsenz und Lauter.

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, Teamfähigkeit und religionspädagogische Kompetenz sind gewünscht. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) voraus.

Bewerber können sich (Fach-)Hochschulabsolventinnen und -absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 3. September 2021** an die

**Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat, Dezernat 4
Domplatz 5, 67346 Speyer
dezernat.4@evkirchepfalz.de**

Kontakt: Dekan Matthias Schwarz, Tel: 06301 - 793667

*

Die **Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)** sucht für den **Missionarisch-Ökumenischen Dienst, Westbahnstr. 4, Landau**, zum 1. Januar 2022

eine Referentin /einen Referenten (m/w/d)

(Kennziffer: 000753-21).

Der Missionarisch Ökumenische Dienst (MÖD) ist der gesamtkirchliche missionale Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Er steht für den missionarischen Auftrag der Landeskirche.

Der MÖD bildet und begleitet vor allem Ehrenamtliche. Er unterstützt sie in ihrer Mitarbeit besonders in den Bereichen der Partnerschaft, der Entwicklungszusammenarbeit, im Verkündigungsdienst und im missionalen Handeln der Kirchengemeinden. Er bildet sie in diesen Arbeitsfeldern aus und fort und begleitet sie in ihrem Dienst. Mitarbeitende in diakonischen Unternehmen unterstützt er durch missionale Bildungsangebote in den Zusammenhängen ihres Glaubens, Lebens und Arbeitens.

Wir suchen Sie für unser Team! Sie

- haben ein reflektiertes Missionsverständnis,
- haben Erfahrung in Erwachsenenbildung und deren Methodiken,
- haben Erfahrung im Moderieren von Prozessen und Veranstaltungen,
- besitzen ggf. eine Beratungs- oder Coaching-Ausbildung,
- sind teamfähig,
- haben Offenheit für die Unternehmensdiakonie,
- haben Gemeindeerfahrung,
- leben und lieben ökumenische Offenheit,

- haben Verkündigungserfahrung.

Wir würden uns freuen, Sie in unserem Team (www.moed-pfalz.de) zu begrüßen. Dort werden Sie Fortbildungen und Seminare für und mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen entwickeln und durchführen. Dazu wird es wichtig sein, dass Sie sich die entsprechende Fachlichkeit erarbeiten und prozessorientiert arbeiten können. Dann haben Sie eine Vielzahl von Arbeitsfeldern, in denen Sie sich nach Erfahrung und Begabung einbringen können.

Für das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) entsprechende Anwendung. Bewerben können sich Interessierte aus den Bereichen Gemeinde-, Religions- und Sozialpädagogik oder Interessierte mit vergleichbaren Kenntnissen.

Auskunft erteilen Herr Pfarrer Florian Gärtner und Herr Pfarrer Thomas Borchers, Tel. 06341 92890, gartner@moed-pfalz.de und borchers@moed-pfalz.de.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung **unter Nennung der Kennziffer** bis zum **31. August 2021 über unser Bewerberportal unter <https://www.evkirchepfalz.de/sonstiges/stellenangebote/>**

Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

- Landeskirchenrat -
Referat 6 c
Domplatz 5
67346 Speyer

*

Wir suchen

CVJM-SekretärInnen / PädagogInnen / LandesreferentInnen (m,w,d)

ab 01.01.22 (gerne auch BerufseinsteigerIn oder in Teilzeit) für folgende Bereiche:

- Mobile-Offene Jugendarbeit in 3 Orten
- KonfiCamp / KonfiTüre Arbeit im Landesverband

Dein Profil:

- Abschluss an einer anerkannten theologisch-pädagogischen Fach- oder Hochschule.
- Persönlicher Glaube an Jesus Christus.
- Mitglied einer ACK-Gemeinde.
- Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft und gute Kommunikations- und Organisationsfähigkeiten.
- Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Glaubens- und Frömmigkeitsstilen.
- Freude an der Arbeit in einem ehren- und hauptamtlichen Team.
- Begeisterung, Neues zu entwickeln und auszuprobieren.
- Bereitschaft, sich in bestehende Teams, Konzepte und Strukturen einzubringen.
- Führerschein der Klasse B (alte Klasse 3).

Wir sind:

- ... ein moderner, ökumenisch offener CVJM - Landesverband in Rheinland-Pfalz.
- ... der Pariser Basis von 1855 als grundlegendem Leitsatz verpflichtet.
- ... „Service-und Dienstleister“ unserer Ortsvereine und Kirchengemeinden.
- ... motiviert, „empowering young people“ mit Kopf, Herz und Hand umzusetzen.
- ... profiliert im Bereich von BNE, SDG, Wald- und Erlebnispädagogik. Dieses Engagement wurde mehrfach ausgezeichnet (UN-Dekade Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Biologische Vielfalt, Umweltpreis des Landes, Kinderschutzpreis der HanseMerkur).

Wir bieten:

- Eine wunderschöne Pfalz, mit moderaten Lebenshaltungskosten und Freiheiten.
- Ein Team aus engagierten und motivierten Menschen.
- professionelle Anleitung und Begleitung.
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.
- Vergütung in Anlehnung an den TVöD.
- Eine Auswahl an Arbeitsbereichen, die teilweise befristet sind (Elternzeitvertretung), jedoch ist eine unbefristete Anstellung beabsichtigt.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ronald Rosenthal

(Leitender Sekretär beim CVJM Pfalz e.V.)

0174-2316057

ronald.rosenthal@cvjm-pfalz.de

Bewerbung per Mail mit Lebenslauf und relevanten Zeugnissen, statt Anschreiben bitte ein geistlicher Werdegang, aus dem Ihre Motivation zum hauptamtlichen Dienst hervorgeht.

Dienstnachrichten

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat
Bezugspreis jährlich 20,-- €

